



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Durchsuchung in Sachsen-Anhalt mit Bezug zu „Blood & Honour“

Kleine Anfrage - **KA 8/3662**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt mit Bezug zu „Blood & Honour“

Kleine Anfrage – KA 8/3662

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Anfragstellerin:

Nach einem Bericht des Portals Endstation Rechts ermittelt derzeit die Staatsanwaltschaft Halle gegen extreme Rechte, welche die vor 25 Jahren verbotene Vereinigung „Blood & Honour“ weiter betrieben haben sollen. Mitte November habe es zeitgleich an rund 15 Orten Durchsuchungen gegeben, auch in Sachsen-Anhalt.¹

Bereits im April 2024 berichtete die MZ, dass Unterstützer und Kader der Organisation weiterhin in Sachsen-Anhalt aktiv seien. So lief bei der Staatsanwaltschaft Halle ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsverbot (§ 85 StGB), der Anlass war ein Konzert unter dem Motto „Ian Stuart Memorial“ am 28.01.2023 in Naumburg, bei dem extrem Rechte nach Angaben der Mitteldeutschen Zeitung als „Mitglieder oder Unterstützer“ von „Blood & Honour“ auftraten.²

¹ „Noch ein Ermittlungsverfahren gegen das militante Neonazi-Netzwerk“, Endstation Rechts, 01.12.2025, online hier: <https://www.endstation-rechts.de/news/noch-ein-ermittlungsverfahren-gegen-das-militante-neo-nazi-netzwerk>

² „Staatsanwaltschaft Halle ermittelt wegen Nazi-Konzerts mit „Blood & Honour“ Beteiligung“, MZ, 10.04.2024, online hier: <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/staatsanwaltschaft-halle-nazi-konzert-blood-and-honour-rechtsextrem-ermittlung-verbot-neonazi-netzwerk-naumburg-3822529>; „Aktivitäten von „Blood & Honour“/„Combat 18“ in Sachsen-Anhalt“, Kleine Anfrage der Abgeordneten Henriette Quade (fraktionslos), Drs. 8/4654, online hier: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4654dak.pdf>

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 5, 9, 15 bis 16c und 17j würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 5, 9, 15 bis 16c und 17j werden daher in Teilen als

Verschlusssache „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Darüber hinaus würde die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 7 und 8, 10 bis 13, 17 bis 17i, 18 und 19 Rückschlüsse auf konkrete Aspekte von sicherheitsbehördlichen Maßnahmen ermöglichen und so deren Zweck beeinträchtigen bzw. gefährden.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 7 und 8, 10 bis 13, 17 bis 17i, 18 und 19 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung der Fragen 7 und 8, 10 bis 13, 17 bis 17 i, 18 und 19 kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in Sachsen-Anhalt vor?

Frage 2:

Über welche Strukturen verfügten bzw. verfügen „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in den Jahren 2024 bis heute in Sachsen-Anhalt und in welchen Landkreisen/kreisfreien Städten unter welchen Bezeichnungen?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet. Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Aktivitäten von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ bzw. einzelner Gliederungen oder Mitglieder in den Jahren 2024 bis heute in Sachsen-Anhalt? Bitte einzeln auflisten nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalterin.

Antwort auf Frage 3:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgeführt. Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

An welchen Aktivitäten anderer extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsen-Anhalts waren „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ bzw. einzelne Gliederungen oder Mitglieder aus Sachsen-Anhalt in den Jahren 2024 bis heute beteiligt? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmer*innenzahl, Veranstalterin.

Antwort auf Frage 4:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht aufgeführt. Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der

Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Wie viele Personen lassen sich nach Kenntnis der Landesregierung „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ in Sachsen-Anhalt zuordnen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 6:

Waren oder sind Mitglieder von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ nach Kenntnis der Landesregierung in der Vergangenheit und/oder gegenwärtig zugleich auch Mitglied anderer extrem rechter Organisationen und wenn ja, welcher? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Mitglieder und Organisationen.

Antwort auf Frage 6:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 9 in der Kleinen Anfrage „Aktivitäten von „Blood & Honour“/„Combat 18“ in Sachsen-Anhalt“ (Drs. 8/4654) erfragten damals noch nicht angeschlossenen Ermittlungs- und/oder Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus der dortigen Frage 9 beantworten.

Frage 8:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 10 in der Kleinen Anfrage „Aktivitäten von „Blood & Honour“/„Combat 18“ in Sachsen-Anhalt“ (Drs. 8/4654) erfragten damals noch nicht angeschlossenen Ermittlungs- und/oder Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus der dortigen Frage 10 beantworten.

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet. Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 9:

Wurden der Landesregierung bzw. den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit Januar 2024 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung (zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern)? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort und Sachverhalt.

Antwort auf Frage 9:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Wie viele Straftaten wurden seit Januar 2024 mit „Blood & Honour“- und/oder „Combat 18“-Bezug in Sachsen-Anhalt registriert? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 11:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt, die „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ zuzurechnen sind, wurden bzw. werden wegen welcher Straftatbestände Ermittlungen geführt? Bitte unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 12:

In welchem Stand befinden sich die in den Fragen 10 und 11 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummern aus den genannten Fragen beantworten.

Frage 13:

Fanden Durchsuchungen im Zusammenhang mit den in den Fragen 10 und 11 genannten strafrechtlichen Ermittlungen statt? Wenn ja, wann, wo und wegen welcher Tatbestände? Wurden dabei Gegenstände beschlagnahmt und wenn ja, welche?

Antwort auf die Fragen 10 bis 13:

Die Fragen 10 bis 13 werden zusammenhängend beantwortet. Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 14:

Werden Personen, die „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ zuzurechnen sind, als Gefährder*in aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreis und/oder kreisfreien Städten und Zeitpunkt ab dem die Person/die Personen als Gefährder*in geführt werden.

Antwort auf Frage 14:

Nein.

Frage 15:

Welche Objekte in Sachsen-Anhalt können durch „Blood & Honour“ und/oder „Combat 18“ genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Antwort auf Frage 15:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 16:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den in der Vorbemerkung genannten Durchsuchungen betroffenen Personen und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und Bedeutung für die extrem rechte Szene und/oder für die Reichsbürger*innenszene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihnen und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt? Bitte, soweit unterschiedlich, nach Personen aufschlüsseln.

Frage 16a:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zu „Combat 18“ vor?

Frage 16b:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zu „Brothers of Honour“ vor?

Frage 16c:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen zu „Brigade 8“ vor?

Antwort auf die Fragen 16 bis 16c:

Die Fragen 16 bis 16c werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahren vor, bei dem im November 2025 mindestens ein Objekt in Sachsen-Anhalt durchsucht wurde?

Frage 17a:

An welchem Tag fanden die Durchsuchungen statt?

Frage 17b:

Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten

und Tatbestand.

Frage 17c:

*Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.*

Frage 17d:

In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren gegen den Tatverdächtigen/die Tatverdächtige derzeit? Bitte nach laufender Nummer aus Frage 17c beantworten.

Frage 17e:

Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Frage 17f:

Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerken/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?

Frage 17g:

Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene

(bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamtinnen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Frage 17h:

Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Frage 17i:

Wurden bei der Durchsuchung/den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt pyrotechnische Erzeugnisse sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf die Fragen 17 bis 17i:

Die Fragen 17 bis 17i werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 17j:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung des in Sachsen-Anhalt durchsuchten Objekts/der in Sachsen-Anhalt durchsuchten Objekte vor?

Antwort auf Frage 17j:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur

Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 18:

Wurden gegen die von der Durchsuchung/den Durchsuchungen betroffenen Personen bereits in der Vergangenheit Ermittlungs- und/oder Strafverfahren durchgeführt und wenn ja, wegen welcher Tatbestände? Bitte getrennt nach Personen und unter Angabe einer laufenden Nummer aufschlüsseln nach Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 19:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 18 erfragten Ermittlungs- und/oder Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 18 beantworten.

Antwort auf die Fragen 18 und 19:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 20:

Wurden durch die von den Durchsuchungen betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 20:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

KA 8/3662; Anlage 1: Antwort auf Frage 3

Ort	Datum	Art der Aktivität	Gruppierung	Thema	Lokalität	Anzahl der Teilnehmer	Veranstalter
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung

KA 8/3662; Anlage 2: Antwort auf Frage 4

Ort	Datum	Art der Aktivität	Gruppierung	Thema	Lokalität	Anzahl der Teilnehmer	Veranstalter
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Dresden (Sachsen)	15.02.2025	„Trauermarsch“	Keine Erkenntnisse	„Trauermarsch“ anlässlich der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg	Dresden	2.500	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	„Neues Schützenhaus“	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
Mailand (Italien)	14.-15.11.2025	Konzert	„Hammerskins“	„Hammerfest 2025“	Keine Erkenntnisse	500	„Hammerskins Italien“

Ort	Datum	Art der Aktivität	Gruppierung	Thema	Lokalität	Anzahl der Teilnehmer	Veranstalter
Dresden (Sachsen)	14.02.2026	„Trauermarsch“	Keine Erkenntnisse	„Trauermarsch“ anlässlich der Bombardierung Dresdens im Zweiten Weltkrieg	Dresden	1.350	Siehe Vorbemerkung